

Was Sie schon immer wissen wollten, ...

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle¹ der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachswerfen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- IKK-Quiz der BFS: Hätten Sie's gewußt?
- Private Internetnutzung am Arbeitsplatz



Quiz zur IKK 2003

Hätten Sie's gewußt?

Zur IKK 2003 in Hannover veranstaltete die Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik ein kleines Quiz. Dabei sollten die teilweise nicht ganz einfachen Fragen einerseits zum Nachdenken anregen, aber auch gleichzeitig Hinweise für die betriebliche Praxis geben.

Die Quizfragen, deren Lösungen nachfolgend veröffentlicht werden, sind allesamt – ähnlich wie die sonst an dieser Stelle etwas ausführlicher besprochenen Fragen – der täglichen Beratungspraxis entnommen. Somit handelt es sich dieses Mal nicht nur um „eine“ Frage aus der Praxis, sondern gleich um mehrere.

1a.) Ist der Betreiber einer Klimaanlage gesetzlich dazu verpflichtet, regelmäßig Wartungsarbeiten durchführen zu lassen?

- ja
 nein

1b.) Wenn ja, wo genau steht das?

- Umweltpaß
 BGB
 Protokoll von Kyoto
 Arbeitsstättenverordnung
 Klimaschutzverordnung

2.) Was für eine Art Druckgerät ist ein Wärmetauscher?

- Behälter**
 Druckmaschine
 Druckleitung
 Dewargefäß

(Anmerkung: Davon ausgenommen sind solche Wärmetauscher aus Rohren zum Kühlen oder Erhitzen von Luft, welche als Rohrleitungen gelten, DGRL Artikel 1 Abs. 2.1.2.)

3.) Welche sicherheitstechnische Ausrüstung als Anlagenschutz verlangt die DIN EN 378 für eine Kälteanlage mit Kältemittel der Gruppe L1, einem Füllgewicht bis 100 kg und einem Förderstrom des Verdichters bis 90 m³/h?



Jörg Peters (links), Leiter der BFS Niedersachswerfen, und Franz-Josef Drieling, Technischer Berater Kältemittel bei der Westfalen AG, neben der Kältemittelflasche, die gleichzeitig als Lostrommel für das IKK-Quiz diente. Sie wurde im Laborversuch bei 147 bar Überdruck zum Platzen gebracht. Diese gesondert gewertete Schätzfrage hatte Steffen Hof aus Gladenbach als Einziger richtig beantwortet. Er erhält eine kostenlose CD der Bundesfachschule

- Überströmventil
 bauteilgeprüfter Nachwächter
 Anlagenschutzgerät
 bauteilgeprüfter Druckwächter

4a.) Ist der Betreiber einer Kälteanlage gesetzlich dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die elektrotechnischen Ausrüstungen seiner Anlage einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen?

- ja
 nein

4b.) Wenn ja, wer schreibt dies vor?

- Feuerwehr
 Berufsgenossenschaft
 Innung

4c.) In welchen Mindestabständen?

- alle 2 Jahre
 alle 4 Jahre
 vor jedem Start

5.) In welchen Abständen müssen Kältemittelflaschen wiederkehrend geprüft werden?

- alle Schaltjahre
 alle 10 Jahre
 alle 5 Jahre
 überhaupt nicht

6.) In welchen Abständen müssen Recyclingflaschen wiederkehrend geprüft werden?

- vor jedem Füllen
 alle 10 Jahre
 alle 5 Jahre
 vor dem Recycling

¹ Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

7.) Nach dem Füllen einer Kältemittelflasche muß eine Kontrollwägung durchgeführt werden. Welche Anforderungen muß die Waage erfüllen?

- muß geeicht sein**
 muß auf 1 mg genau wiegen und blau lackiert sein
 muß rechtmäßig erworben und vom zuständigen Unteren Bauamt zugelassen sein

Von 64 Teilnehmern hat Ralf Zienicke, ehemaliger Meisterschüler der Bundesfachschule Niedersachswerfen, als einziger Teilnehmer alle Fragen richtig beantwortet. Herzlichen Glückwunsch! Herr Zienicke hat damit eine kostenlose Seminarteilnahme inklusive Übernachtung gewonnen.

Übrigens haben weitere 16 Teilnehmer lediglich eine Frage falsch oder gar nicht beantwortet, 8 hatten zwei Fehler und immerhin etwas weniger als Zweidrittel der Teilnehmer hatten drei oder mehr Fragen nicht richtig beantwortet. Dies hebt einerseits noch stärker die Leistung des Siegers hervor, zeigt aber auch andererseits, daß es offensichtlich noch einen gewissen Informationsbedarf gibt.



Internet

Private Nutzung am Arbeitsplatz

Frage: Die private Internetnutzung am Arbeitsplatz samt E-Mail sorgt immer wieder für Diskussionen. Einerseits kann man den Zugang nicht gänzlich abstellen, da das Internet inzwischen vielfach zum beruflichen Alltag gehört, andererseits

soll natürlich nicht unmäßig viel Zeit für private Belange missbraucht werden. Wie kann man das regeln?

Antwort: Eigentlich hat ein Arbeitnehmer grundsätzlich keinen Anspruch auf die private Nutzung beruflicher Kommunikationseinrichtungen. Die Kontrolle eines generellen Verbotes der privaten Internetnutzung am Arbeitsplatz scheitert jedoch am Persönlichkeitsrecht, da ohne Zustimmung des Betroffenen eine Überwachung des Datenverkehrs wiederum nicht gestattet ist.

In diesem Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrecht und Arbeitgeberinteresse ist eine Lösung nur in klaren Regelungen zu finden. Vornehmlich sollte festgelegt werden, ob und, wenn ja, unter welchen Bedingungen die private Nutzung von Internetdiensten erfolgen darf. Dies kann z. B. im Rahmen einer Betriebsvereinbarung oder einer betrieblichen Internetrichtlinie erfolgen.

Ferner können mit dem Arbeitnehmer individuelle Regelungen vereinbart werden, die die Rahmenbedingungen festlegen, unter deren Einhaltung es dann z. B. möglich ist, die persönliche Mailbox durch Dritte abzufragen oder Nutzungsdaten zu bestimmten Zwecken zu protokollieren. Die in jedem Fall notwendige Einwilligung des Arbeitnehmers zu derartigen Kontrollmaßnahmen kann der Arbeitgeber am einfachsten bereits im Arbeitsvertrag einholen.

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de